

InsO-Reform 2012/2013

Gesetz zur Verkürzung des
Restschuldbefreiungsverfahrens,
zur Stärkung der Gläubigerrechte

RegE vom 12.07.2012

InsO-RegE 12.07.2012

Inhalte / Ziele:

Änderungen AEV Einigungsversuch VIV

Weitere Änderungen im VIV
insbesondere Schutz von Mitgliedern von
Wohnungsgenossenschaften

Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Stärkung der Gläubigerrechte

InsO-RegE 12.07.2012

I. Verbraucherinsolvenzverfahren

- §305 InsO
- Wegfall AEV bei Aussichtslosigkeit
- Aussichtslos: - Gläubigerbefriedigung nicht mehr als 5%
- 20 Gläubiger und mehr
- Bescheinigung: - Aussichtslosigkeit oder erfolgloser AEV
 - persönliche Beratung
 - eingehende Prüfung Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners
- Gebühr Bescheinigung: 60 €

Änderung RVG - Vergütungsverzeichnis Nr. 2502

InsO-RegE 12.07.2012

Antragsunterlagen - §305 I Nr. 1 - 3 InsO

- Angaben in amtlichen Vordrucken ausreichend
- nicht vollständig
- Aufforderung zur Ergänzung d. Gericht
- Frist: 1 Monat
- ansonsten Antrag unzulässig
- dagegen: sofortige Beschwerde
- Wegfall Fiktion Antragsrücknahme (§305 III InsO jetzige Fassung)

InsO-RegE 12.07.2012

Abschaffung gerichtliches SB-Planverfahren

§307 - §310 InsO

dagegen RefE v. 18.01.2012 gestrichen:

- Verschmelzung AEV mit gerichtlichem Zustimmungsersetzungsverfahren (§§305-309 InsO)
- Voraussetzung: - keine Kopf- und Summenmehrheit gegen den Plan (§305a II)
- Stellung InsO-Antrag

InsO-RegE 12.07.2012

Weitere Änderungen im VIV und anderen Gesetzen

- gestrichen: Übertragung Zuständigkeit VIV vollständig auf Rechtspfleger (im RefE noch vorgesehen)
- keine Beratungshilfe bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit des AEV (§2 BerhG)
- Insolvenzverwalter statt Treuhänder (Wegfall §§311-314 III InsO - bisher vereinfachtes Verfahren)
- Vertretungsbefugnis im gesamten Verfahren für geeignete Stellen (§305 IV InsO)
- Schriftliches Verfahren (§5 II InsO - Vermögenverhältnisse überschaubar und Zahl Gläubiger oder Verbindlichkeiten gering)
- Kündigungsausschluss bei Wohnungsgenossenschaften, wenn Mitgliedschaft Voraussetzung für Whg ist und Geschäftsguthaben max. das 4-fache des mtl. Nutzungsentgeltes beträgt (§67c GenG)
- §114 InsO gestrichen
- Insolvenzplanverfahren (§217 ff. InsO) im VIV möglich

InsO-RegE 12.07.2012

II. Restschuldbefreiungsverfahren

Verkürzung WVP

- 3 Jahre WVP bei mind. 25% Gläubigerbefriedigung (§300 I Nr. 2 InsO)
- 5 Jahre WVP bei Deckung der Verfahrenskosten (§300 I Nr. 3 InsO)
- Entscheidung auf Antrag Schuldner wenn
 - a) keine Forderung angemeldet
 - b) Forderungen InsO-Gläubiger befriedigt
 - c) Verfahrenskosten gedeckt sind (§300 I Nr. 1 InsO)

InsO-RegE 12.07.2012

Stärkung der Gläubigerrechte

Verschärfung / Erweiterung Versagungsgründe

- Rechtskräftige Verurteilung in den letzten 5 Jahren vor Eröffnungsantrag zu Geldstrafe von mehr als 90 Tagesstrafen oder Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten wg.
 - Straftat nach §§283 bis 283c StGB (§290 I Nr.1)

InsO-RegE 12.07.2012

Stärkung der Gläubigerrechte

Nachträgliche Versagung der Restschuldbefreiung (§297a InsO)

- bei Bekanntwerden Versagungsgrund nach §290 I InsO nach dem Schlusstermin
- Frist: Gläubigerantrag innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntwerden
- Glaubhaftmachung

InsO-RegE 12.07.2012

Stärkung der Gläubigerrechte

Widerruf der Restschuldbefreiung (§297a InsO)

- bisher: nur Widerruf der RSB bei nachträglichem Bekanntwerden von Obliegenheitsverletzungen (§§303, 295 InsO)
- zusätzlich neu in §303 InsO: Widerruf RSB bei
 - nachträglichem Bekanntwerden von Verurteilung wg. Insolvenzstraftaten (§§283-283c StGB) oder Verurteilung wg. dieser Straftaten nach Erteilung der RSB, die bis zum Ende der Laufzeit der WVP begangen wurde (§303 I Nr. 2 InsO)
 - Verstoß gegen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach Erteilung der RSB, die ihm während des InsO-Verfahrens obliegen (§303 I Nr.3 InsO)

InsO-RegE 12.07.2012

Stärkung der Gläubigerrechte

- Erwerbsobliegenheiten bereits im eröffneten Verfahren (§290 I Nr.7 InsO)
- Ausweitung ausgenommene Forderungen (§302 InsO)
neu: • Verbindlichkeiten aus rückständigem Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat
 - Verbindlichkeiten aus Steuern, wenn Schuldner deswegen nach §370 oder §373, 374 AO rechtskräftig verurteilt
- Eintragung der Versagung/ Widerrufung in das Schuldnerverzeichnis (§303a InsO)